

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schülergarderobe, Fahrrädern und Motorrädern mit Hilfsmotor 1.08 GVV-Kommunal. Maßgebend für die Gewährung des Versicherungsschutzes sind grundsätzlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Höchstgrenze der Entschädigung beträgt bei Garderobeschäden 180,-- €, bei Fahrradschäden 300,-- € und für Moped-/Mofaschäden 600,-- € je Schadenfall.

1. Versicherte Gegenstände

- 1.1. Bekleidungsstücke, Schultaschen, Lehrbücher, Schreibmaterialien, die von den Schülern aus Anlass der Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder der sonst dazu bestimmten Stelle abgelegt oder aufbewahrt werden. Schultaschen und Schreibmaterialien sind nur in üblicher Normalausführung versichert, nicht dagegen besonders hochwertige Ausstattungen.
- 1.2. Brillen sind nach den Versicherungsbedingungen grundsätzlich nicht versichert. Unter der Voraussetzung, dass die Brille aus Anlass der Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht ordnungsgemäß abgelegt wurde, leisten wir jedoch freiwillig für Gläser und Fassung pauschal 50,-- € je Schadenfall, ohne Leistungen anderer Versicherungsträger vorrangig zu berücksichtigen.
- 1.3. Uhren werden in Abweichung von Ziff. 1 der Versicherungsbedingungen als mitversichert angesehen, allerdings nur bis maximal 40,-- € je Schadenfall.
- 1.4. Fahrräder sind mit normaler und üblicher Ausstattung versichert, nicht jedoch mit zusätzlichem oder lose angebrachtem Zubehör, das nicht der Verkehrssicherheit dient, wie z.B. Fahrradcomputer, Satteltaschen, Werkzeug oder Luftpumpe.

2. Nicht versicherte Gegenstände bzw. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 2.1. Schäden, die grobfahrlässig herbeigeführt wurden;
- 2.2. Schäden, die auf dem Schulweg entstanden sind. Auch für die liegengelassenen Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz
- 2.3. Anschauungsmaterial oder Hilfsmaterial, wie z. B. Musikinstrumente, Tonband-/Schallplattengeräte, Tischtennis-/Tennisschläger, Kleidungsstücke, die für Theateraufführungen benutzt und von den Schülern mitgebracht werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Lehrer dazu aufgefordert oder dies angeordnet hat.
- 2.4. Wertsachen, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Ausweise, Fahrausweise, Fahrkarten, Geldbörsen, Brieffaschen, Schlüssel.
- 2.5. Reisegepäck und sonstige Gegenstände (z. B. Film- oder Fotoausrüstung, Skier, Schlitten), welche auf Schulfahrten und Schulausflügen mitgeführt werden.

3 Erläuterungen zur Schadenabwicklung und zum Umfang der Ersatzleistungen

- 3.1. Schäden müssen bis Schulende vor Verlassen des Schulgrundstückes, auf jeden Fall aber am Schadentag der dafür zuständigen Stelle (Lehrer, Schulsekretariat, Hausmeister) gemeldet werden, sonst kann der Versicherungsschutz gefährdet sein.
- 3.2. Garderobenschäden
Es werden die Kosten für die Reparatur bzw. für die Reinigung der Garderobe ersetzt. Hierüber ist eine spezifizierte Rechnung einzureichen. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich, wird Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes entsprechend dem Alter und der Abnutzung des Garderobestückes geleistet. Deshalb ist der Schadenanzeige eine entsprechende Bescheinigung beizufügen, aus der zu ersehen ist, dass eine Reparatur nicht möglich ist. Ferner ist der ursprüngliche Anschaffungsbeleg des beschädigten Garderobestückes beizufügen bzw. ein Nachweis darüber zu führen, wann und zu welchem Preis das Garderobestück gekauft wurde. Bei Garderobediebstahl ist in jedem Fall die ursprüngliche Anschaffungsrechnung bzw. ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 3.3. Fahrradschäden
Vor Meldung eines Fahrraddiebstahles an den Versicherer müssen Nachforschungen beim Fundamt durchgeführt worden sein. Entsprechende Bestätigungen des Fundamtes sollten der Schadenanzeige beigelegt werden. Grundsätzlich wird kein Schadenersatz geleistet, soweit eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung) eintrittspflichtig ist und ihre Leistungen erbringt. Deshalb ist bei Fahrraddiebstahl zunächst eine Meldung an den Hausratversicherer vorzunehmen. Zahlt der Hausratversicherer den Schaden nicht, ist der Ablehnungsgrund durch Vorlage eines entsprechenden Schreibens nachzuweisen. Bei Diebstählen ist entsprechende Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Bestätigung hierüber vorzulegen. Für die Schadenregulierung ist der ursprüngliche Anschaffungsbeleg des Fahrrades der Schadenanzeige beizufügen. Obergrenze für die Entschädigungshöhe ist der jeweilige Zeitwert des Fahrrades am Schadentag unter Berücksichtigung der in Ziff. 5.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Staffelung. Kosten für Reparaturen können nur durch Vorlage der Rechnung übernommen werden. Eine Regulierung nach Kostenvoranschlag kann nicht verlangt werden. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, werden maximal der Zeitwert, höchstens jedoch 300,-- € gezahlt.
- 3.4. Alle Schadenanzeigen sollten von der Schulleitung über die Mitgliedsverwaltung an den Versicherer weitergeleitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur vollständig ausgefüllte Schadenanzeigen weitergeleitet und alle erforderlichen Belege der Schadenanzeige beigelegt werden. Dies beschleunigt die Schadenregulierung und vermeidet zeitraubende Rückfragen.